

Wegleitung zum Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbP)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Analoge Anwendung von Publikationen und Entscheidungen zum Sorgfaltspflichtrecht	3
3. Verhältnis SPG - VwbPG	4
4. Verpflichtete Rechtsträger	6
4.1 Inländische Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG	7
4.2 Inländische Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG	8
4.3 Ausländische Rechtsträger	8
4.3.1 Im Ausland errichtete Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen, die im Inland verwaltet werden	8
4.3.2 In einem Drittstaat verwaltete Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen	9
4.3.3 Entfall der Eintragungspflicht	9
5. Wirtschaftlich berechtigte Personen und deren Erfassung	9
5.1 Bei alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG	10
5.2 Bei nicht alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG und Rechtsträgern nach Anhang 2 VwbPG	10
5.3 Ausnahmen und Sonderfälle bei der Erfassung von wirtschaftlich berechtigten Personen	12
5.3.1 Organismen für gemeinsame Anlagen	12
5.3.2 Segmentierte Verbandspersonen	14
5.3.3 Rechtsträger im Insolvenzverfahren	14
5.3.4 Rechtsträger in Liquidation	15

5.3.5	Rechtsträger in Nachtragsliquidation bzw. Rechtsträger für welche ein Beistand bestellt wurde	15
6.	Fristen	15
7.	Dokumentation	16
8.	Offenlegung von Daten	16
8.1	Offenlegung von Daten an Banken und Finanzinstitute	16
8.2	Offenlegung von Daten an inländische Sorgfaltspflichtige	17
8.3	Offenlegung von Daten an Dritte	18
8.3.1	Alleinstehende Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG	18
8.3.2	Nicht alleinstehende Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG und Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG	18
8.4	Offenlegung von Daten an inländische Behörden im Abrufverfahren	19
8.5	Offenlegung von Daten an ausländische Behörden im Rahmen der internationalen Amts- und Rechtshilfe	20
9.	Einschränkung der Offenlegung von Daten	20
10.	Auszüge und Bescheinigungen aus dem VwbP	21
11.	Übernahme der Verantwortlichkeit für einen Rechtsträger	22
12.	Sicherstellung der Richtigkeit und Aktualität der Daten im VwbP	22
12.1	Plausibilitätsprüfungen	22
12.2	Kontrollen nach Art. 24 VwbPG	22
12.3	Meldung von Unstimmigkeiten	23
12.4	Sanktionswesen	24

1. Einleitung

Art. 30 der Richtlinie (EU) 2015/849, abgeändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (im Folgenden: Geldwäscherei-Richtlinie) fordert die **Einrichtung eines zentralen Registers** durch die Mitgliedstaaten, das Informationen über eingetragene Gesellschaften oder sonstige juristische Personen in ihrem zuständigen Gebiet sammelt, und somit **«angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschliesslich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse»** aufbewahrt. Selbiges gilt für die Treuhänderschaften (Trusts) sowie ähnlichen Rechtsvereinbarungen im Sinne von Art. 31 der Geldwäscherei-Richtlinie.

Zur Umsetzung der massgeblichen Vorgaben wurde in Liechtenstein das **Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbP)** geschaffen, dessen Grundlagen das Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (**VwbPG**) sowie die dazu ergangene Verordnung über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (**VwbPV**) bilden.

Aufsicht und Vollzug des VwbPG obliegen

- dem **Amt für Justiz, Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention (AJU, STIFTA/GWP)**,
- der **Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein**, und
- der **VwbP-Kommission**.

2. Analoge Anwendung von Publikationen und Entscheidungen zum Sorgfaltspflichtrecht

Der Begriff **«wirtschaftlich berechtigte Person»** wird sowohl im Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (**Sorgfaltspflichtgesetz; SPG**) und in der dazu ergangenen Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (**Sorgfaltspflichtverordnung; SPV**) wie auch im **VwbPG** und in der **VwbPV** verwendet. Der Gesetzgeber beabsichtigte damit, die Begriffsdefinition in beiden Rechtsgebieten soweit als möglich zu **vereinheitlichen**, wobei dies jedoch aus technischen Gründen nicht in allen Fällen möglich ist (siehe Näheres hierzu unter Ziff. 3 und Ziff. 5.3.1 dieser Wegleitung).

Für die Zwecke des VwbP sind für die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern grundsätzlich die **Bestimmungen des VwbPG und der VwbPV** sowie die dazu erlassenen **Publikationen des AJU, STIFTA/GWP** massgeblich. Sofern es in Einzelfällen zu Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person kommt, beispielsweise bei der Berechnung der massgeblichen Anteile bei indirekten Beteiligungen (Multilayer-Strukturen) oder ganz allgemein bei spezifischen Fallkonstellationen, sind **analog sowohl die von der FMA zum Sorgfaltspflichtrecht**

erlassenen Richtlinien, Wegleitungen und Mitteilungen als auch die hierzu ergangenen Entscheidungen heranzuziehen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die «FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz» verwiesen. Darüber hinaus ist in Bezug auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) die «FMA-Wegleitung 2018/7 – Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts» analog anwendbar. Selbiges gilt in Bezug auf die Ermittlung jener Drittstaaten, die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie Aufsichtsstandards aufweisen, die im Einklang mit den in der Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen stehen.

Die analoge Anwendbarkeit der Publikationen und Entscheidungen zum Sorgfaltspflichtrecht gilt jedoch nur insofern, als dass das VwbPG, die VwbPV und die vom AJU, STIFTA/GWP erlassenen Publikationen zum VwbP **nichts Abweichendes** festlegen.

3. Verhältnis SPG - VwbPG

Die nachfolgende Gegenüberstellung soll insbesondere den **inländischen Sorgfaltspflichtigen** dazu dienen, Übereinstimmungen und Abweichungen in Bezug auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen nach dem SPG und der SPV einerseits und nach dem VwbPG und der VwbPV andererseits zu identifizieren.

Stufe Gesetz:

SPG	Thema	VwbPG
Art. 2 (1) (e)	Begriff «wirtschaftlich berechtigte Person»	Art. 2 (1) (a)
Art. 2 (1) (f)	Begriff «Rechtsträger»	Art. 2 (1) (c) ¹
---	Begriff «alleinstehende Rechtsträger nach Anhang 1»	Art. 2 (1) (d) ²

¹ Hier wird einer der zentralen Unterschiede zwischen den beiden Erlassen erkennbar: Im SPG geht es darum, dass Sorgfaltspflichtige im Rahmen des Anwendungsbereichs des SPG Sorgfaltspflichten bezüglich sämtlicher in- und ausländischer Rechtsträger erfüllen. Die VwbPG-Definition des Rechtsträgers hingegen umfasst nur diejenigen (vorrangig inländischen) Rechtsträger, die ihre wirtschaftlich berechtigten Personen in das VwbP eintragen müssen (siehe Näheres hierzu unter Ziff. 4 dieser Wegleitung).

² Diesen Begriff kennt das SPG nicht. Letztlich wird damit im VwbPG im Grundsatz nur die Anwendung der Vorschriften auf Körperschaften und ähnliche Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG gegenüber Stiftungen/Trusts und anderen Rechtsträgern nach Anhang 2 VwbPG abgegrenzt. Bei Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG, die letztlich nicht von Rechtsträgern nach Anhang 2 VwbPG oder entsprechenden ausländischen Rechtsträgern gehalten oder kontrolliert werden, handelt es sich um «alleinstehende Rechtsträger nach Anhang 1»; sofern jedoch letztlich Anteile oder Stimmrechte eines Rechtsträgers nach Anhang 1 VwbPG von einem Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG oder einem entsprechenden ausländischen Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden, oder ein Rechtsträger nach Anhang 1 von einem Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG oder einem entsprechenden ausländischen Rechtsträger auf andere Weise kontrolliert wird, handelt es sich um einen «nicht alleinstehenden Rechtsträger nach Anhang 1». In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG im VwbPG und der VwbPV identisch mit «nicht alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1» behandelt werden.

SPG	Thema	VwbPG
---	Begriff «nicht alleinstehende Rechtsträger nach Anhang 1»	Art. 2 (1) (d) ²
Art. 7 (1-3)	Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person	Art. 3 (1-3)

Stufe Verordnung:

SPV	Thema	VwbPV
Art. 3 (1) (a)	Wirtschaftlich berechtigte Personen bei Körperschaften und ähnlichen Rechtsträgern bzw. bei alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG	Art. 2 (1) (a) ³
Art. 3 (1) (b)	Wirtschaftlich berechtigte Personen bei Stiftungen/Trusts und ähnlichen Rechtsträgern bzw. bei nicht alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG	Art. 2 (1) (b)
Art. 3 (1) (d)	Gebietskörperschaften oder Behörden in EWR-Mitgliedstaaten oder in der Schweiz oder Institutionen der EU und des EWR	Art. 2 (1) (c) ⁴
Art. 3 (1) (e)	Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft	Art. 2 (1) (d) ⁴
Art. 3 (1) (f)	Inländische Banken, Wertpapierfirmen, Fondshandelsplattformen, Zentralverwahrer und Versicherungsunternehmen	Art. 2 (1) (e) ⁴
Art. 3 (1) (g)	Ausländische Banken, Wertpapierfirmen, Fondshandelsplattformen, Zentralverwahrer und Versicherungsunternehmen, die den Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b SPG entsprechen	Art. 2 (1) (f) ⁴
Art. 3 (1) (h)	Begünstigte im Sinne von Abs. 1 Bst. b Ziff. 4, die nachweislich Rechtsträger im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b SPG sind	Art. 2 (1) (h)
Art. 3 (1) (i)	Steuerbefreite Einrichtungen der betrieblichen Vorsorge mit Sitz im EWR oder der Schweiz	Art. 2 (1) (g) ⁴

³ In der VwbPV wurde hier die Passage «und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen» (siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 SPV) nicht übernommen.

⁴ Nach der SPV gilt in diesen Fällen der Rechtsträger selbst als wirtschaftlich berechtigte Person, während nach der VwbPV die Mitglieder des leitenden Organs des eintragungspflichtigen Rechtsträgers als wirtschaftlich berechtigte Personen gelten.

SPV	Thema	VwbPV
Art. 3 (3)	(im Handelsregister eintragungspflichtige) Vereine, Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die gemeinnützige oder wohltätige Zwecke nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b SPG erfüllen	Art. 2 (1) (i)
Art. 3 (4)	Rechtsträger, deren Anteile oder Stimmrechte direkt oder indirekt von Rechtsträgern gehalten werden, deren Beteiligungspapiere an einem geregelten Markt kotieren, der dem EWR-Recht entsprechenden Offenlegungspflichten oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten	Art. 2 (1) (k) ⁵
Art. 22b (3)	Rechtsträger in der Form eines Organismus für gemeinsame Anlagen (OGAW) nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) oder in der Form eines alternativen Investmentfonds nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), soweit Art. 22b Abs. 3 SPV Anwendung findet	Art. 2 (1) (l) ⁶
Art. 3 (2)	Kontrolle	Art. 2 (2)
Art. 2 (1) (r) SPG	Mitglieder der Leitungsebene (SPG) bzw. des leitenden Organs (VwbPV)	Art. 2 (3)
Anhang 1	Formular C (SPV) bzw. Formular C-VwbP (VwbPV)	Anhang 1
Anhang 1	Formular T (SPV) bzw. Formular T-VwbP (VwbPV)	Anhang 2

4. Verpflichtete Rechtsträger

Die Rechtsträger nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 bis 3 VwbPG sind verpflichtet, die Daten gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 VwbPG zu ihren wirtschaftlich berechtigten Personen einzuholen und dem AJU, STIFTA/GWP über das **Onlineportal** unter <https://vwb.llv.li> mitzuteilen.

Die zur Eintragung im VwbP verpflichteten Rechtsträger ergeben sich aus Anhang 1 und Anhang 2 zum VwbPG wie folgt:

⁵ Nach der SPV kann in diesen Fällen auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen verzichtet werden, während nach der VwbPV die Mitglieder des leitenden Organs des am geregelten Markt kotierten Rechtsträgers als wirtschaftlich berechtigte Personen gelten.

⁶ Wenn die Anforderungen gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV erfüllt sind, kann die Pflicht nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 und 2 SPG erfüllt werden, indem der Sorgfaltspflichtige die Identität des zeichnenden Instituts anhand eines Anteilsregisters oder eines Zeichnungsscheins feststellt. Gemäss der VwbPV gelten in diesem Fall die Mitglieder des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Personen.

4.1 Inländische Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG

1. Vereine (Art. 246 ff. Personen- und Gesellschaftsrecht; PGR), soweit sie im Handelsregister eintragungspflichtig sind;⁷
2. Aktiengesellschaften (Art. 261 ff. PGR);
3. Kommanditaktiengesellschaften (Art. 368 ff. PGR);
4. Anteilsgesellschaften (Art. 375 ff. PGR);
5. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 389 ff. PGR);
6. Genossenschaften (Art. 428 ff. PGR);
7. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Hilfskassen (Art. 496 ff. PGR);
8. Anstalten (Art. 534 ff. PGR), soweit diese nicht von Anhang 2 VwbPG erfasst sind;
9. Gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (Art. 571 ff. PGR);
10. Kollektivgesellschaften (Art. 689 ff. PGR);
11. Kommanditgesellschaften (Art. 733 ff. PGR);
12. Treuunternehmen (Trust reg.; Art. 932a PGR), soweit sie nicht von Anhang 2 VwbPG erfasst sind;
13. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV; EWIVG);
14. Europäische Gesellschaften (Societas Europaea, SE; SEG);
15. Europäische Genossenschaften (Societas Cooperativa Europaea, SCE; SCEG).

Weist ein Rechtsträger eine der genannten inländischen Rechtsformen auf, so ist dieser als **alleinstehender Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG** zu qualifizieren, wenn letztlich **kein** Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG oder **kein** entsprechender ausländischer Rechtsträger:

1. einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr hält oder kontrolliert;
2. mit 25 % oder mehr am Gewinn beteiligt ist; oder
3. auf andere Weise die Kontrolle ausübt.

Sollte hingegen einer der vorgenannten Fälle erfüllt sein, handelt es sich beim Rechtsträger um einen sogenannten **nicht alleinstehenden Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG**. Die Unterscheidung zwischen alleinstehenden und nicht alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG hat insbesondere Auswirkungen auf die zu erfassenden wirtschaftlich berechtigten Personen und den Verfahrensablauf betreffend Anträge auf Offenlegung von Daten (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 8 dieser Wegleitung).

⁷ Vereine haben ihre wirtschaftlich berechtigten Personen im VwbP einzutragen, wenn sie nach Art. 247 Abs. 2 PGR im Handelsregister eintragungspflichtig sind. Eine solche Eintragungspflicht besteht für jene Vereine, die (i) für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, und/oder (ii) revisionspflichtig sind und/oder (iii) gemeinnützig sind, soweit keine Ausnahme von der Eintragungspflicht vorliegt (Art. 247 Abs. 4 PGR). Nähere Ausführungen dazu finden sich im «Infoblatt – Eintragungspflicht eines Vereins», abrufbar auf der Homepage des AJU, STIFTA/GWP (www.aju.llv.li) unter der Rubrik «Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprevention (STIFTA/GWP) – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)»

4.2 Inländische Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG

1. stiftungsähnlich strukturierte Anstalten (Art. 543 Abs. 1 Satz 2 PGR) und Anstalten, deren Begünstigte Dritte sind⁸ (Art. 545 Abs. 1bis PGR);
2. Stiftungen (Art. 552 § 1 PGR);
3. Treuhänderschaften (Trust; Art. 897 ff. PGR);
4. stiftungsähnlich strukturierte Treuunternehmen⁹ (Trust reg.; Art. 932a PGR).

Keiner Eintragungspflicht unterliegen **inländische Treuhänderschaften** nach Anhang 2 VwbPG, welche durch einen **Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG** verwaltet werden und für welche der **Nachweis** erbracht wird, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen in einem Register nach Art. 31 der Geldwäscherei-Richtlinie eines anderen EWR-Mitgliedstaats eingetragen sind. Der Begriff «Verwalten» ist in diesem Zusammenhang dahingehend zu verstehen, dass ein Sorgfaltspflichtiger die Funktion als **Treuhänder (Trustee) oder Mittreuhänder (Co-Trustee) berufsmässig im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 4 SPG** ausübt.

4.3 Ausländische Rechtsträger

Ausländische Rechtsträger trifft grundsätzlich **keine Eintragungspflicht** im VwbP. Lediglich **ausländische Treuhänderschaften (Trusts) oder ähnliche Rechtsvereinbarungen** können unter den nachfolgenden Voraussetzungen einer Eintragungspflicht im VwbP unterliegen:

4.3.1 Im Ausland errichtete Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen, die im Inland verwaltet werden

In EWR-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten errichtete Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen haben ihre wirtschaftlich berechtigten Personen dann in das VwbP einzutragen, wenn sie **im Inland verwaltet** werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 VwbPG).

⁸ Eine Anstalt gilt als stiftungsähnlich strukturiert, wenn keine Gründerrechte bestehen. Sofern neben einer vorhandenen Begünstigtenregelung auch Gründerrechte bestehen, so gilt die Anstalt als «Anstalt, deren Begünstigte Dritte sind». In diesen Fällen ist deren (wirtschaftlicher) Inhaber (Inhaber der Gründerrechte) zusätzlich als wirtschaftlich berechtigte Person nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 VwbPV zu erfassen. Hinsichtlich der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen von stiftungsähnlich strukturierten Anstalten und Anstalten, deren Begünstigte Dritte sind, siehe auch die FMA-Wegleitung 2015/7, Ziff. 3.5.

⁹ Die Ausführungen in Fussnote 8 sind auf stiftungsähnlich strukturierte Treuunternehmen (Trust reg.) analog anwendbar.

4.3.2 In einem Drittstaat verwaltete Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen

In einem Drittstaat verwaltete Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen, für welche im Inland **eine Geschäftsbeziehung mit einem Sorgfaltspflichtigen** aufgenommen oder eine **Immobilie** erworben wurde, sind verpflichtet, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen in das VwbP einzutragen (Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 VwbPG).

4.3.3 Entfall der Eintragungspflicht

Die Eintragungspflicht für die in Ziff. 4.3.1 und 4.3.2 dieser Wegleitung genannten Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen besteht nicht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen **in einem Register nach Art. 31 der Geldwäscherei-Richtlinie eines anderen EWR-Mitgliedstaates eingetragen** sind. Den Nachweis der Eintragung im Register eines anderen EWR-Mitgliedstaates hat der Trust oder die ähnliche Rechtsvereinbarung zu erbringen, indem er die entsprechende **Eintragung durch Unterlagen** (Auszug aus einem solchen Register, behördliche Bestätigung über die Eintragung in ein solches Register oder vergleichbarer Nachweis; siehe Art. 3 VwbPV) dokumentiert.

Entfällt die Eintragungspflicht, so sind aus dem VwbP weder der Name des ausländischen Trusts bzw. des Trusts aus einem Drittstaat noch der EWR-Mitgliedstaat ersichtlich, in welchem die Eintragung erfolgt ist. Im Rahmen von **Kontrollen** durch die FMA oder das AJU, STIFTA/GWP bzw. durch von ihm beauftragte unabhängige Dritte gemäss Art. 24 Abs. 1 VwbPG kann der Nachweis über die Eintragung in einem Register eines anderen EWR-Mitgliedstaates jedoch überprüft werden.

5. Wirtschaftlich berechtigte Personen und deren Erfassung

Nachfolgend werden die **Grundsätze** sowie einige **Sonderfälle** bei der Feststellung und Erfassung von wirtschaftlich berechtigten Personen im VwbP dargestellt. Weitere **Beispiele** zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen finden sich im Dokument «Fallbeispiele betreffend die Umsetzung des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbPG)», abrufbar auf der Homepage¹⁰ des AJU, STIFTA/GWP.

Eine Anleitung bzw. Hilfestellung zur **technischen Erfassung** der Daten im VwbP steht im Dokument «Anleitung zur elektronischen Datenerfassung im Verzeichnis der wirtschaftlich

¹⁰ Siehe hierzu die Homepage des AJU, STIFTA/GWP (www.aju.llv.li) unter der Rubrik «Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprevention (STIFTA/GWP) – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)»

berechtigten Personen (VwbP)», ebenfalls abrufbar auf der Homepage¹⁰ des AJU, STIFTA/GWP zur Verfügung.

5.1 Bei alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG

Als wirtschaftlich berechtigte Personen gelten bei **alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG** diejenigen natürlichen Personen, die letztlich direkt oder indirekt

1. einen **Anteil oder Stimmrechte** von 25 % oder mehr am betroffenen Rechtsträger halten oder kontrollieren bzw. mit 25 % oder mehr **am Gewinn dieses Rechtsträgers beteiligt** sind; oder
2. **auf andere Weise die Kontrolle** über den Rechtsträger ausüben;¹¹
3. **Mitglieder des leitenden Organs** sind, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine der vorgenannten Personen ermittelt worden ist.¹²

Demnach sind zunächst all jene Personen als wirtschaftlich berechtigte Personen zu erfassen, die am Rechtsträger in der unter Ziff. 1 oben dargestellten Form **beteiligt** sind. Unabhängig davon, ob solche Personen ermittelt werden konnten, ist zusätzlich zu prüfen, ob es Personen gibt, die **auf andere Weise die Kontrolle** über den Rechtsträger **ausüben** (Ziff. 2 oben) und sind diese gegebenenfalls zusätzlich als wirtschaftlich berechtigte Personen festzustellen.

Nur wenn im Rahmen der zu Ziff. 1 und 2 oben beschriebenen Schritte **keine** wirtschaftlich berechtigten Personen ermittelt werden konnten, sind **subsidiär die Mitglieder des leitenden Organs des Rechtsträgers** als wirtschaftlich berechtigte Personen festzustellen.

Zu verwendende **Formulare für die Erfassung**:

Die wirtschaftlich berechtigten Personen von **alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG** sind mittels des **Formulars C-VwbP** im VwbP zu erfassen.

5.2 Bei nicht alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG und Rechtsträgern nach Anhang 2 VwbPG

Als wirtschaftlich berechtigte Personen bei **nicht alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1**, soweit nicht zusätzlich eine oder mehrere der in Ziff. 5.1 dieser Wegleitung

¹¹ Kontrolle bedeutet dabei insbesondere die Möglichkeit (i) über das Vermögen des Rechtsträgers zu verfügen; (ii) die Bestimmungen, die den Rechtsträger prägen, zu ändern; (iii) die Begünstigung zu ändern; oder (iv) die Ausübung dieser Kontrollmöglichkeiten zu steuern (Art. 2 Abs. 2 VwbPV).

¹² Als Mitglieder des leitenden Organs im Sinne von Art. 2 Abs. 3 VwbPV gelten die Mitglieder des mit der operativen Geschäftsführung und der Vertretung des Rechtsträgers betrauten Organs. In der Regel sind hier somit sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung zu erfassen. Sofern es keine Geschäftsleitung gibt, sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats, des Vorstands oder Personen mit vergleichbarer Funktion im VwbP einzutragen.

genannten wirtschaftlich berechtigten Personen vorhanden sind, und **Rechtsträgern nach Anhang 2 VwbPG** gelten:

1. natürliche Personen, die effektive, nicht treuhänderische **Stifter, Gründer bzw. Treugeber** sind;¹³
2. natürliche oder juristische Personen, die **Mitglied des Stiftungs- oder Verwaltungsrates bzw. des Trenehmers** sind;
3. natürliche Personen, die **Protektoren oder Personen in ähnlichen oder gleichwertigen Funktionen** sind;
4. natürliche Personen, die **Begünstigte** sind (Begünstigte mit Rechtsanspruch);
5. Rechtsträger, die **Begünstigte** sind und die Anforderungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b SPG erfüllen;¹⁴
6. Sofern noch keine Begünstigten bestimmt sein sollten, die **Gruppe von Personen**, in deren **Interesse** der Rechtsträger in erster Linie errichtet oder betrieben wird (Ermessensbegünstigte);¹⁵
7. natürliche Personen, die den Rechtsträger **durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrollieren**.

Zu verwendende **Formulare für die Erfassung**:

Für die Erfassung der wirtschaftlich berechtigten Personen bei einem **nicht allein-stehenden Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG** ist grundsätzlich das **Formular T-VwbP** zu verwenden. Falls zusätzlich wirtschaftlich berechnigte Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a VwbPV vorhanden sind, ist für diese das **Formular C-VwbP** zu verwenden. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine Körperschaft letztlich zu 25 % oder mehr durch eine Stiftung und zu 25 % oder mehr durch eine natürliche Person (oder eine andere Körperschaft) gehalten wird.

Bei **Rechtsträgern nach Anhang 2 VwbPG** ist das **Formular T-VwbP** für die Erfassung der wirtschaftlich berechtigten Personen zu verwenden. Eine Verwendung des Formulars C-VwbP kommt für Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG nicht in Betracht.

¹³ Sofern der Stifter, Gründer bzw. Treugeber verstorben ist, genügt im VwbP der Verweis auf den Umstand des Ablebens.

¹⁴ Der Begünstigte muss ein Rechtsträger mit ausschliesslich gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck sein, durch dessen Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird und der nachweislich in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommenssteuer befreit ist.

¹⁵ Es genügt nach dem VwbPG eine abstrakte Umschreibung der Ermessensbegünstigten (beispielsweise anhand folgender Formulierung: «Nachkommen, Verwandte und Bekannte des Stifters sowie allenfalls gemeinnützige Organisationen»).

5.3 Ausnahmen und Sonderfälle bei der Erfassung von wirtschaftlich berechtigten Personen

Von den in Ziff. 5.1 und 5.2 dieser Wegleitung dargestellten allgemeinen Grundsätzen gibt es **Ausnahmen** für die Erfassung von wirtschaftlich berechtigten Personen, z.B. für Banken, Versicherungsunternehmen, etc., die in Art. 2 Abs. 1 Bst. c bis m VwbPV angeführt sind.

Nachfolgend finden sich Ausführungen zu den Ausnahmen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. l und m VwbPV sowie zu weiteren **Sonderfällen** betreffend die Erfassung der wirtschaftlich berechtigten Personen:¹⁶

5.3.1 Organismen für gemeinsame Anlagen

Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), d.h. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Alternative Investmentfonds (AIF) und Investmentunternehmen (IU), welche ihre Anteilscheine oder Anteile vertreiben, unterstehen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPG dem Sorgfaltspflichtrecht. Die Sorgfaltspflichten sind dabei durch den selbstverwalteten OGA sowie beim fremdverwalteten OGA durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss UCITSG oder Investmentunternehmensgesetz (IUG) oder den Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) gemäss AIFMG vorzunehmen. Dabei muss bei Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 22b Abs. 3 SPV (**vereinfachte Sorgfaltspflichten**) für OGAW und AIF anstelle der wirtschaftlich berechtigten Person lediglich die **Identität des zeichnenden Instituts** (z.B. der Bank) anhand eines Anteilsregisters oder eines Zeichnungsscheins festgestellt werden.

Im Hinblick auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie deren Eintragung im VwbP gelten vom Sorgfaltspflichtrecht teilweise abweichenden Regelungen, welche nachfolgend dargestellt werden:

Dabei sei zunächst auf den **allgemein gültigen Grundsatz** hingewiesen, wonach ein OGA im VwbP nur dann eintragungspflichtig ist, wenn dieser ein **Rechtsträger nach Anhang 1 oder Anhang 2 zum VwbPG** ist. Bei einem **OGA in Vertragsform** handelt es sich um **keinen Rechtsträger im Sinne des VwbPG**, weshalb in diesen Fällen keine Eintragungspflicht in das VwbP besteht.

Liegt eine Eintragungspflicht des OGA vor und sind die **vereinfachten Sorgfaltspflichten** nach Art. 22b Abs. 3 SPV **anwendbar**, sieht Art. 2 Abs. 1 Bst. l VwbPV vor, dass im VwbP die Mitglieder des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Personen eingetragen werden müssen. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

¹⁶ Weitere Informationen zu den Ausnahmen und Sonderfällen finden sich im Dokument «Fragen und Antworten», abrufbar auf der Homepage des AJU, STIFTA/GWP (www.aju.llv.li) unter der Rubrik «Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprevention (STIFTA/GWP) – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)»

- Selbstverwaltete Investmentgesellschaften (Investmentgesellschaft, Anlage-Kommanditgesellschaft oder Anlage-Kommanditärengesellschaft): Das **leitende Organ der Investmentgesellschaft** ist mittels **Formular C-VwbP** einzutragen.
- Fremdverwaltete Investmentgesellschaften: Das **leitende Organ der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM** ist mittels **Formular C-VwbP** einzutragen.
- Kollektivtreuhänderschaften: Das **leitende Organ der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM** ist mittels **Formular T-VwbP** einzutragen.

Sollten die **vereinfachten Sorgfaltspflichten** gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV **nicht zur Anwendung** gelangen, weil

- die Voraussetzungen nach Art. 22b Abs. 3 SPV nicht erfüllt sind;
- es sich um ein Investmentunternehmen nach dem IUG handelt; oder
- es sich um einen OGA handelt, welcher der individuellen Vermögensstrukturierung dient,

gelten die **natürlichen Personen**, welche nach **Art. 2 Abs. 1 Bst. a oder b VwbPV** an dem Rechtsträger **wirtschaftlich berechtigt** sind, als wirtschaftlich berechtigte Personen.

Konkret ist im VwbP bei Anwendbarkeit normaler oder verstärkter Sorgfaltspflichten mittels **Formular T-VwbP** bei einem OGA in der Rechtsform einer **Kollektivtreuhänderschaft** einzutragen:

- **falls vorhanden:** ein **Endanleger** mit einem Anteil von 25 % oder mehr an einem Single- oder Teilfonds¹⁷, jeweils in der Rolle «Stifter» UND in der Rolle «Begünstigter», und
- **in jedem Fall:** die **Mitglieder des leitenden Organs der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM** in der Rolle «Mitglied des Stiftungs- oder Verwaltungsrates bzw. Trenehmers».

Bei einem OGA in der Rechtsform einer **Investmentgesellschaft** sind bei Anwendbarkeit normaler oder verstärkter Sorgfaltspflichten mittels **Formular C-VwbP** folgende Personen als wirtschaftlich Berechtigte im VwbP zu erfassen:

- **falls vorhanden:** ein **Endanleger** mit einem Anteil von 25 % oder mehr an einem Single- oder Teilfonds¹⁷ mit der Auswahl «Anteil/Stimmrechte/Gewinnbeteiligung im Umfang von mindestens 25 %»; oder
- **alternativ:** das **leitende Organ der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM** im Falle einer fremdverwalteten Investmentgesellschaft für den Fall, dass kein Endanleger Anteils-, Stimm- oder Gewinnrechte von 25 % oder mehr an einem Single- oder Teilfonds hält oder kontrolliert.

Handelt es sich bei einem OGA um einen Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds, so können die **Teilfonds**, an denen eine im VwbP zu erfassende wirtschaftlich

¹⁷ Die Anteile an verschiedenen Teilfonds sind nicht zu kumulieren.

berechtigte Person Anteile, Stimmrechte und/oder Gewinnbeteiligungen in Höhe von 25 % oder mehr hält oder kontrolliert, mittels **eines Bemerkungsfelds auf den Formularen C-VwbP und T-VwbP namentlich** erfasst werden.¹⁸ Die im Bemerkungsfeld jeweils angeführten Teilfonds sind auf den Auszügen aus dem VwbP ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass die namentliche Erfassung der Teilfonds keine Verpflichtung darstellt, sondern ausschliesslich auf freiwilliger Basis durch den betroffenen OGA erfolgt.

5.3.2 Segmentierte Verbandspersonen

Bei segmentierten Verbandspersonen nach Art. 243 ff. PGR sind sowohl die wirtschaftlich berechtigten Personen am **Kern** der segmentierten Verbandsperson als auch an den **einzelnen Segmenten** nach Art. 243 Abs. 2 PGR jeweils mittels **Formular C-VwbP** zu erfassen, sofern diese Anteile/Stimmrechte/Gewinnbeteiligungen im Ausmass von 25 % oder mehr am Kern und/oder an dem/den einzelnen Segment(en) halten oder kontrollieren.

Handelt es sich bei der segmentierten Verbandsperson hingegen um einen **nicht allein-stehenden Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG** bzw. um einen **Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG**, so sind die jeweiligen wirtschaftlich berechtigten Personen am Kern und an dem/den einzelnen Segment(en) jeweils mittels **Formular T-VwbP** zu erfassen. Falls **zusätzlich** wirtschaftlich berechtigte Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a VwbPV vorhanden sein sollten, ist für diese das **Formular C-VwbP** zu verwenden.

5.3.3 Rechtsträger im Insolvenzverfahren

Ab dem Zeitpunkt, in dem ein Rechtsträger in ein Konkursverfahren oder ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eintritt, **ruht die Pflicht zur Eintragung von Änderungen der wirtschaftlich berechtigten Personen im VwbP**. Die bereits im VwbP erfassten wirtschaftlich berechtigten Personen bleiben im VwbP eingetragen, die **Verantwortlichkeit** für den Rechtsträger ist jedoch an das AJU, STIFTA/GWP **abzugeben**.

Im Falle der **Aufhebung eines solchen Insolvenzverfahrens** gemäss Art. 165 Abs. 1 Insolvenzordnung (IO) lebt die Pflicht zur Eintragung der wirtschaftlich berechtigten Personen im VwbP wieder auf und sind allfällige Änderungen bezüglich der wirtschaftlich berechtigten Personen innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme im VwbP zu erfassen. Wird das **Insolvenzverfahren hingegen aufgehoben**, weil das Vermögen des Rechtsträgers zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens nicht hinreicht und dieser folglich gelöscht (Art. 165 Abs. 2 IO), so lebt die Pflicht zur Eintragung von Änderungen nicht wieder auf,

¹⁸ Um das Bemerkungsfeld zu aktivieren bzw. zu deaktivieren, ist es erforderlich, dem AJU, STIFTA/GWP in einem E-Mail (info.vwb.aju@llv.li) den oder die betreffenden OGA namentlich mitzuteilen, bei dem/denen eine Aktivierung bzw. Deaktivierung gewünscht wird.

sodass die bereits im VwbP erfassten Daten der wirtschaftlich berechtigten Personen bis zum Ablauf der gesetzlichen Löschfristen entsprechend im VwbP gespeichert bleiben.

Wird das Insolvenzverfahren in Folge **Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens** mangels kostendeckenden Vermögens gar nicht eröffnet und der Rechtsträger aus diesem Grund gelöscht, so bleiben die bereits im VwbP erfassten Daten der wirtschaftlich berechtigten Personen ebenfalls bis zum Ablauf der gesetzlichen Löschfristen entsprechend im VwbP gespeichert.

5.3.4 Rechtsträger in Liquidation

In Liquidation befindliche Rechtsträger sind ebenso im VwbP eintragungspflichtig. Eintragungen von Änderungen der wirtschaftlich berechtigten Personen im VwbP sind im Falle einer Liquidation insbesondere dann vorzunehmen, wenn beim betroffenen Rechtsträger die Rollen «Mitglied des leitenden Organs» (Formular C-VwbP) oder «Mitglied des Stiftungs- oder Verwaltungsrates bzw. Treuehmers» (Formular T-VwbP) erfasst sind. Der Liquidator ist in diesen Fällen nämlich zwingend in einer dieser Rollen zu erfassen. Ob es sich dabei um einen amtlich oder ordentlich bestellten Liquidator handelt, ist nicht massgeblich. Unberührt davon bleibt die Erfassung weiterer, im Rahmen der Liquidation eintretender Änderungen hinsichtlich der wirtschaftlich berechtigten Personen.

5.3.5 Rechtsträger in Nachtragsliquidation bzw. Rechtsträger für welche ein Beistand bestellt wurde

Rechtsträger, die sich in Nachtragsliquidation befinden, sind im VwbP **nicht eintragungspflichtig**. Selbiges gilt für **gelöschte Rechtsträger**, für welche ein **Beistand** bestellt wurde.

6. Fristen

Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG haben innert 30 Tagen nach Eintragung des Rechtsträgers in das Handelsregister, die Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen in das VwbP einzutragen.

Im Handelsregister **eintragungs-, anzeige- oder hinterlegungspflichtige Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG** haben innert 30 Tagen nach ihrer Eintragung in das Handelsregister oder nach Einreichung der Gründungsanzeige bei nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftungen bzw. nach der Hinterlegung der Treuhandurkunde bei nicht im Handelsregister eingetragenen Treuhänderschaften, die Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen in das VwbP einzutragen.

Nicht im Handelsregister eintragungs-, anzeige- oder hinterlegungspflichtige Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG haben die Eintragung der Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen im VwbP innert 30 Tagen nach ihrer Gründung vorzunehmen. Diese Bestimmung gilt für jene inländischen Trusts, die für eine Dauer von weniger als zwölf Monaten errichtet werden (siehe hierzu Art. 900 Abs. 1 PGR).

Ausländische Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 VwbPG und in einem Drittstaat verwaltete Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 VwbPG haben die Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen innert 30 Tagen nach Aufnahme der Verwaltung im Inland bzw. Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einem Sorgfaltspflichtigen oder nach dem Erwerb der Immobilie in das VwbP einzutragen.

Für alle im VwbP eintragungspflichtigen Rechtsträger gilt, dass **Änderungen** von Daten der wirtschaftlich berechtigten Personen **innert 30 Tagen ab Kenntnisanahme** im VwbP zu erfassen sind.

7. Dokumentation

Das VwbPG verpflichtet die vom Anwendungsbereich erfassten Rechtsträger, die Daten hinsichtlich ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen einzuholen, zu überprüfen und dem AJU, STIFTA/GWP in elektronischer Form mitzuteilen.

Eine **ausdrückliche Aufbewahrungspflicht** ist im VwbPG zwar **nicht** vorgesehen; dennoch ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die verpflichteten Rechtsträger dem AJU, STIFTA/GWP und den von diesem beauftragten unabhängigen Dritten **unbeschränkten Zugang zu allen Informationen** zu gewähren haben, die in Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem VwbPG relevant sind und die das AJU, STIFTA/GWP und die beauftragten unabhängigen Dritten zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten (Art. 24 Abs. 6 VwbPG).

8. Offenlegung von Daten

Eine Offenlegung der im VwbP eingetragenen Daten von Rechtsträgern kann beim AJU, STIFTA/GWP **schriftlich beantragt** werden. Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden **amtlichen Formulare**, welche auf der Homepage des AJU, STIFTA/GWP zum Abruf zur Verfügung stehen.¹⁰

8.1 Offenlegung von Daten an Banken und Finanzinstitute

Das AJU, STIFTA/GWP legt die im VwbP eingetragenen Daten von Rechtsträgern auf Antrag offen gegenüber:

- einer **Bank** oder einem **Finanzinstitut** mit Sitz im **Inland** oder in einem anderen **EW-Mitgliedstaat**; oder
- einer **Bank** mit Sitz in einem **Drittstaat**, wenn neben den in der Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen zusätzlich die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach Art. 45 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind.

Die Bank oder das Finanzinstitut bedürfen einer **Bewilligung** im Sinne von Art. 3 der Geldwäscherei-Richtlinie als:

- Kreditinstitut;
- ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eine oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12, 14 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Tätigkeiten ausübt, einschliesslich der Tätigkeiten von Wechselstuben (bureaux de change);
- Versicherungsunternehmen, das Lebensversicherungstätigkeiten ausübt;
- Wertpapierfirma;
- Organismus für gemeinsame Anlagen, der seine Anteilscheine oder Anteile vertreibt;
- Versicherungsvermittler, der im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig wird.

Die Offenlegung kann nur zum **Zweck der Vornahme der Sorgfaltspflichten bzw. Handlungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung** erfolgen. Diesbezüglich bedarf es einer Erklärung der Bank oder des Finanzinstituts auf dem vom AJU, STIFTA/GWP auf dessen Homepage¹⁰ zur Verfügung gestellten Antragsformular.

Dem betroffenen Rechtsträger kommt im Rahmen des Verfahrens zur Offenlegung von Daten an Banken und Finanzinstitute **keine Parteistellung** zu, er wird jedoch im Nachgang **über die erfolgte Offenlegung informiert**.

8.2 Offenlegung von Daten an inländische Sorgfaltspflichtige

Das AJU, STIFTA/GWP legt die im VwbP eingetragenen Daten von Rechtsträgern auf Antrag gegenüber **inländischen Sorgfaltspflichtigen** gemäss Art. 3 Abs. 1 SPG offen.

Die Offenlegung kann nur zum **Zweck der Vornahme der Sorgfaltspflichten** erfolgen. Diesbezüglich bedarf es einer Erklärung des inländischen Sorgfaltspflichtigen auf dem vom AJU, STIFTA/GWP auf dessen Homepage¹⁰ zur Verfügung gestellten Antragsformular.

Wird durch den Sorgfaltspflichtigen die Offenlegung der eingetragenen Daten von **nicht alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG bzw. Rechtsträgern nach Anhang 2 VwbPG** beantragt, wird der betroffene Rechtsträger vom AJU, STIFTA/GWP unter Setzung einer Frist von drei Tagen und Übermittlung des in diesem Zusammenhang auszufüllenden Formulars «Erklärung der Ausübung von Kontrolle» aufgefordert, anzugeben, ob ein Gründer oder Protektor eine **Kontrolle** über den entsprechenden Rechtsträger ausübt.

Sofern dies **nicht** der Fall ist, werden die **Daten der Gründer und Protektoren nicht offengelegt**. Bei ungenutztem Ablauf der Frist zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung legt das AJU, STIFTA/GWP die Daten der Gründer und Protektoren hingegen **offen**.

Dem betroffenen Rechtsträger kommt im Rahmen des Verfahrens zur Offenlegung von Daten an Sorgfaltspflichtige **keine Parteistellung** zu, er wird jedoch im Nachgang **über die erfolgte Offenlegung informiert**.

8.3 Offenlegung von Daten an Dritte

Das AJU, STIFTA/GWP legt die im VwbP eingetragenen Daten von Rechtsträgern auf Antrag und gegen Gebühr gegenüber **in- und ausländischen Personen und Organisationen** (Dritten) offen.

Die Offenlegung kann nur zum **Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung** erfolgen.

Bei der Offenlegung von Daten gegenüber Dritten wird unterschieden zwischen der Offenlegung von Daten von **alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG** einerseits und **nicht alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG bzw. Rechtsträgern nach Anhang 2 VwbPG** andererseits:

8.3.1 Alleinstehende Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG

Bei alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG hat der Antragsteller **glaubhaft** zu erklären, dass die Daten aus dem VwbP zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind. Dies entspricht der **Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses** an der Offenlegung bei den nicht alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG und Rechtsträgern nach Anhang 2 VwbPG. Die Glaubhaftmachung des Dritten hat mittels des vom AJU, STIFTA/GWP auf dessen Homepage¹⁰ zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.

Dem betroffenen Rechtsträger kommt im Rahmen des Verfahrens zur Offenlegung von Daten von alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG **keine Parteistellung** zu, er wird jedoch im Nachgang **über die erfolgte Offenlegung informiert**.

Die Entscheidung über die Offenlegung obliegt in diesen Fällen dem **AJU, STIFTA/GWP**.

8.3.2 Nicht alleinstehende Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG und Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG

Bei nicht alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG und Rechtsträgern nach Anhang 2 VwbPG hat der Antragsteller ein **berechtigtes Interesse** an der Offenlegung der

Daten **glaubhaft** zu machen (d.h. die Glaubhaftmachung der Verwendung der beantragten Daten im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung). Die Glaubhaftmachung des Dritten hat mittels des vom AJU, STIFTA/GWP auf dessen Homepage¹⁰ zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.

Alternativ dazu kann der Antragsteller eine **Kontrolle verleihende Beteiligung** geltend machen. Der Antragsteller hat diesfalls glaubhaft zu machen, dass eine im VwbP eingetragene Treuhänderschaft oder ähnliche Rechtsvereinbarung eine direkte oder indirekte Beteiligung in Höhe von 25 % oder mehr an einer Gesellschaft oder juristischen Person mit Sitz in einem Drittstaat hält.

Neben einem berechtigten Interesse oder einer Kontrolle verleihenden Beteiligung hat der Antragsteller zudem **Angaben über den Verwendungszweck** der ersuchten Informationen zu machen.

Der vom Offenlegungsantrag betroffene Rechtsträger wird vom AJU, STIFTA/GWP unter Setzung einer Frist von fünf Tagen aufgefordert:

- unter Verwendung des Formulars «Erklärung der Ausübung von Kontrolle» eine Erklärung abzugeben, ob ein Gründer oder Protektor eine **Kontrolle** über den entsprechenden Rechtsträger ausübt. Sofern dies **nicht** der Fall ist, werden die **Daten der Gründer und Protektoren nicht offengelegt**. Bei ungenutztem Ablauf der Frist werden die Daten der Gründer und Protektoren **offengelegt**;
- eine **Stellungnahme** abzugeben, ob ein berechtigtes Interesse im Hinblick auf die beantragte Offenlegung oder eine Kontrolle verleihende Beteiligung besteht.

Das AJU, STIFTA/GWP leitet den Antrag samt den dazugehörigen Unterlagen (d.h. einschliesslich der Stellungnahme und Erklärung des Rechtsträgers) in der Folge an die von der Regierung bestellte **VwbP-Kommission** zur Entscheidung über die beantragte Offenlegung weiter.

Dem betroffenen Rechtsträger kommt im Rahmen des Verfahrens zur Offenlegung von Daten von nicht alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG und Rechtsträgern nach Anhang 2 VwbPG **keine Parteistellung** zu; vorbehalten bleibt die Abgabe der beschriebenen Stellungnahme zum Antrag auf Offenlegung und zur Kontrolle der Gründer/Protektoren. Der Rechtsträger wird im Nachgang **über die erfolgte Offenlegung informiert**.

8.4 Offenlegung von Daten an inländische Behörden im Abrufverfahren

Inländische Behörden, namentlich die Stabstelle FIU, FMA, Landespolizei, Steuerverwaltung, Staatsanwaltschaft, das Landgericht und die Rechtsanwaltskammer können im Wege des **Abrufverfahrens direkt auf die im VwbP erfassten Daten** zum Zwecke

der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zugreifen.

8.5 Offenlegung von Daten an ausländische Behörden im Rahmen der internationalen Amts- und Rechtshilfe

Über die Zulässigkeit der Offenlegung von Daten im Rahmen der Amtshilfe gegenüber ausländischen Behörden bzw. im Rahmen der Rechtshilfe gegenüber ausländischen Gerichten entscheiden die zugriffsberechtigten inländischen Stellen, namentlich die Stabsstelle FIU, die FMA, die Landespolizei, die Steuerverwaltung, die Staatsanwaltschaft und die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer bzw. das Landgericht auf Basis der jeweils anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen (Art. 14 VwbPG). Amtshilfeersuchen sind demgemäss direkt an die vorbezeichneten inländischen Behörden und Rechtshilfeersuchen an das Landgericht zu richten.

Die zuständigen inländischen Behörden und das Landgericht nehmen im Falle von berechtigten Amts- bzw. Rechtshilfeersuchen im Wege des Abrufverfahrens Einsicht in das VwbP und übermitteln die Daten an die anfragende zuständige ausländische Behörde bzw. das zuständige ausländische Gericht.

9. Einschränkung der Offenlegung von Daten

Ein Rechtsträger kann die Einschränkung der Offenlegung beim AJU, STIFTA/GWP beantragen und damit erreichen, dass die im VwbP zu einer wirtschaftlich berechtigten Person **eingetragenen Daten gegenüber inländischen Sorgfaltspflichtigen sowie Dritten nicht offengelegt** werden. Eine solche Einschränkung ist in folgenden Fällen zulässig:

- Die wirtschaftlich berechtigte Person wäre durch die Offenlegung einem **unverhältnismässigen Risiko** von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt.
- Die wirtschaftlich berechtigte Person ist **minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig**.

Die Antragstellung hat unter Verwendung des dafür auf der Homepage¹⁰ des AJU, SITFA/GWP zur Verfügung gestellten **Formulars** zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass der Rechtsträger für jede wirtschaftlich berechtigte Person, für welche eine Einschränkung erfolgen soll, ein gesondertes Antragsformular einzureichen hat.

Im Rahmen der Antragstellung sind zudem **entsprechende Belege zum Nachweis eines unverhältnismässigen Risikos** von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung beizubringen.

Die Einschränkung der Offenlegung wird für die **Dauer von fünf Jahren** bzw. bei Einschränkung aufgrund von Minderjährigkeit **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**

(Erreichung der Volljährigkeit) gewährt. Fallen die oben beschriebenen Voraussetzungen vor Ablauf der 5-Jahresfrist weg, so ist dies dem AJU, STIFTA/GWP **schriftlich mitzuteilen**.

Das AJU, STIFTA/GWP informiert den Rechtsträger über den **bevorstehenden Ablauf** der Einschränkung der Offenlegung. Eine Verlängerung ist frühzeitig zu beantragen und kann gewährt werden, wenn der Rechtsträger neuerlich unter Beibringung von entsprechenden Belegen **nachweist**, dass weiterhin **überwiegende schutzwürdige Interessen** der wirtschaftlich berechtigten Person einer Offenlegung von Daten entgegenstehen. Ist ein **Verfahren auf Einschränkung der Offenlegung von Daten hängig oder wird ein solches während eines Verfahrens zur Offenlegung von Daten eröffnet**, bleibt das Verfahren zur Offenlegung von Daten bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Einschränkung der Offenlegung unterbrochen.

10. Auszüge und Bescheinigungen aus dem VwbP

Rechtsträger haben die Möglichkeit jederzeit eine sog. **Übersicht der eingetragenen Daten** im **PDF-Format** im elektronischen System (VwbP) zu generieren und herunterzuladen. Dieses Dokument enthält den Hinweis, dass die Daten vom Rechtsträger selbst im VwbP eingetragen wurden und der Rechtsträger den Auszug bzw. die Übersicht selbst generiert hat.

Weiters können vom Rechtsträger jederzeit gegen Gebühr **amtliche Auszüge** mittels eines Bestellformulars, abrufbar auf der Homepage¹⁰ des AJU, STIFTA/GWP bzw. über den Onlineschalter, bestellt werden. Der amtliche Auszug enthält den Hinweis, dass dieser die Daten ausweist, welche vom Rechtsträger im VwbP selbst eingetragen wurden und dem Auszug **kein öffentlicher Glaube** zukommt. Dies bedeutet, dass die Richtigkeit der Daten auf dem Auszug vom AJU, STIFTA/GWP **nicht verifiziert** wurde.

Zudem besteht die Möglichkeit, gegen Gebühr **amtliche Bescheinigungen** über die Eintragung im VwbP mittels des auf der Homepage¹⁰ des AJU, STIFTA/GWP bzw. im Onlineschalter zur Verfügung gestellten Formulars zu bestellen. Dabei ist zu beachten, dass aus einer amtlichen Bescheinigung lediglich hervorgeht, dass der betroffene Rechtsträger Daten im VwbP erfasst hat. Die im VwbP **erfassten Daten**, d.h. die wirtschaftlich berechtigten Personen des Rechtsträgers, sind jedoch aus der Bescheinigung **nicht ersichtlich**.

Amtliche Auszüge und Bescheinigungen sowie die Übersicht über die eingetragenen Angaben im VwbP sind ausschliesslich in **deutscher Sprache** erhältlich bzw. abrufbar.

11. Übernahme der Verantwortlichkeit für einen Rechtsträger

Der Rechtsträger hat die **Verantwortung** dafür, dass er jederzeit **Zugang** zum VwbP hat und seine Pflichten betreffend die Eintragung und Mitteilung von **Änderungen** der Daten stets fristgerecht erfüllen kann.

Soll ein **Wechsel** der für die Erfassung **zuständigen Person**, d.h. des im VwbP erfassten Benutzers erfolgen, so hat der bestehende Benutzer die Verantwortlichkeit im VwbP für den betroffenen Rechtsträger **abzugeben**. Der Rechtsträger ist anschliessend vom neuen Benutzer im VwbP elektronisch **anzufordern**. Überdies ist das Formular «Antragsformular zur Übernahme eines Rechtsträgers in ein Benutzerkonto («Rechtsträger anfordern»)» abrufbar auf der Homepage¹⁰ des AJU, STIFTA/GWP bzw. über den Onlineschalter, elektronisch oder im Original unterzeichnet beim AJU, STIFTA/GWP einzureichen.

Weitere Ausführungen zur Übernahme eines Rechtsträgers finden sich in der «Anleitung - Übernahme eines Rechtsträgers in ein Benutzerkonto», abrufbar auf der Homepage¹⁰ des AJU, STIFTA/GWP.

12. Sicherstellung der Richtigkeit und Aktualität der Daten im VwbP

12.1 Plausibilitätsprüfungen

Das AJU, STIFTA/GWP prüft regelmässig die im VwbP von den Rechtsträgern selbst eingetragenen Daten **stichprobenweise** auf ihre **Plausibilität**. Werden im Rahmen dieser Prüfungen Unstimmigkeiten festgestellt, erfolgt eine Aufforderung an den Rechtsträger zur Richtigstellung der Daten oder zur Abgabe einer Stellungnahme betreffend die Richtigkeit der erfassten Daten. Die Nichtbefolgung dieser Aufforderungen ist **strafbewehrt**.

12.2 Kontrollen nach Art. 24 VwbPG

Das AJU, STIFTA/GWP kann nach Art. 24 Abs. 1 VwbPG Kontrollen durchführen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein Rechtsträger gegen Bestimmungen des VwbPG verstossen hat. Im Fokus steht dabei die **Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen** des von der Kontrolle betroffenen Rechtsträgers und/oder die **Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung** selbst.

Die Kontrolle erfolgt durch das **AJU, STIFTA/GWP** oder durch von ihm **beauftragte unabhängige Dritte** (d.s. Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 SPG).

12.3 Meldung von Unstimmigkeiten

Nach Art. 9 VwbPG haben **Sorgfaltspflichtige** dem AJU, STIFTA/GWP eine Meldung zu erstatten, wenn sie Unstimmigkeiten zwischen den im VwbP eingetragenen Daten und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben feststellen. Dies gilt auch für die in Art. 13 VwbPG genannten abrufberechtigten **inländischen Behörden**, sofern dadurch ihr gesetzlicher Auftrag nicht unnötig beeinträchtigt wird.

Die Meldung einer Unstimmigkeit hat **spätestens 30 Tage ab Kenntnisnahme** unter Verwendung eines amtlichen Formulars, welches auf der Homepage des AJU, STIFTA/GWP¹⁰ zur Verfügung steht, zu erfolgen. Das Meldeformular ist im Original unterzeichnet samt Anhang beim AJU, STIFTA/GWP einzureichen. Vorbehalten bleibt eine **Hemmung dieser Frist**, sofern der Rechtsträger vom Sorgfaltspflichtigen vorgängig auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung hingewiesen wurde.

Eine Unstimmigkeitsmeldung durch Sorgfaltspflichtige ist **nicht** zu erstatten, wenn:

- a) der Rechtsträger vom Sorgfaltspflichtigen bereits auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung **hingewiesen** wurde und dieser eine **Berichtigung innert 30 Tagen ab seiner Kenntnisnahme** vorgenommen hat; oder
- b) vom Sorgfaltspflichtigen eine **Mitteilung nach Art. 17 SPG** an die Stabsstelle FIU erstattet wurde.

Der Erhalt einer Unstimmigkeitsmeldung gemäss Art. 9 VwbPG wird durch das AJU, STIFTA/GWP im VwbP **angemerkt** und ist damit sowohl für den betreffenden Rechtsträger als auch die abrufberechtigten inländischen Behörden ersichtlich.

Im Rahmen einer **Offenlegung** von Daten aus dem VwbP wird das Vorliegen einer Unstimmigkeitsmeldung nur **ersichtlich**, wenn die Offenlegung von Daten von den folgenden Antragstellern beantragt wurde:

- **Banken** mit Sitz im Inland, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in einem gleichwertigen Drittstaat;
- **Finanzinstitute** mit Sitz im Inland oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat.

Das AJU, STIFTA/GWP ergreift in der Folge die zur Beseitigung der Unstimmigkeit **erforderlichen Massnahmen** und fordert in einem ersten Schritt den betroffenen Rechtsträger zur **Berichtigung** der Unstimmigkeit bzw. zur **Abgabe einer Erklärung** betreffend die Richtigkeit der Daten auf. Dabei wird dem Rechtsträger **ausschliesslich der Anhang zur Meldung der Unstimmigkeit** übermittelt.

Im Zusammenhang mit möglichen Unstimmigkeiten, die sich betreffend die **Gruppe von Begünstigten bei Ermessensstrukturen** (Stiftungen, Treuhänderschaften sowie stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen) ergeben können, wird insbesondere auf folgenden Fall hingewiesen:

Wird im Formular T gemäss Anhang 1 zur SPV, das nach den Vorgaben des SPG und der SPV zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verwendet wird, die Gruppe von Ermessensbegünstigten **konkret durch die Nennung von Namen** beschrieben, während im Formular T gemäss Anhang 2 zur VwbPV eine abstrakte Umschreibung der Ermessensbegünstigten (beispielsweise anhand folgender Formulierung: «Nachkommen, Verwandte und Bekannte des Stifters sowie allenfalls gemeinnützige Organisationen») erfolgt, so begründet dies **keine Unstimmigkeit** im Sinne von Art. 9 VwbPG. Damit ist in diesem Fall auch **keine Unstimmigkeitsmeldung** an das AJU, STIFTA/GWP erforderlich.

12.4 Sanktionswesen

Gemäss Art. 31 Abs. 2 VwbPG wird vom **AJU, STIFTA/GWP**, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,¹⁹ wegen Übertretung mit **Busse bis zu CHF 200'000.00** bestraft, wer:

a) seinen Pflichten hinsichtlich:

- der Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Art. 3 VwbPG;
- der Einholung und Mitteilung der Daten der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Art. 4 VwbPG;
- der Meldung von Unstimmigkeiten gemäss Art. 9 VwbPG

nicht oder nicht fristgerecht nachkommt bzw. diese nicht vollständig oder inhaltlich nicht richtig erfüllt;

b) die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle nach Art. 24 VwbPG erschwert, verhindert oder verunmöglicht; oder

c) einer Aufforderung zur Vervollständigung bzw. Richtigstellung der Daten oder einer Verfügung des Amtes für Justiz zur Behebung einer Unstimmigkeit nach Art. 9 VwbPG oder einer anderen Aufforderung nicht nachkommt.

Werden die Widerhandlungen durch einen **Rechtsträger** begangen, finden die Strafbestimmungen auf die **Mitglieder der Leitungsebene und andere natürliche Personen** Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter **solidarischer Mithaftung des Rechtsträgers** für Geldstrafen, Bussen und Kosten (Art. 32 VwbPG).

¹⁹ Die Vergehen nach Art. 31 Abs. 1 VwbPG werden vom Landgericht als zuständiges Gericht geahndet.